

PARADOXIEN DER AUTONOMIE ZUR EINLEITUNG

Thomas Khurana

I.

Der Gedanke, der sich in der modernen Idee der Autonomie verdichtet, ist ein doppelter: Die Figur der Autonomie enthält zugleich eine neue Auffassung von Normativität und eine eigene Konzeption von Freiheit. Dem Gedanken der Autonomie zufolge ist ein Gesetz, das wahrhaft *normativ* ist, eines, als dessen Urheber wir uns selbst betrachten können; und eine Freiheit, die im vollen Sinne *wirklich* ist, drückt sich in Gestalt eben solcher selbstgegebener Gesetze aus. Die Idee der Autonomie artikuliert so die Einsicht, dass man Freiheit und Gesetz nicht durch ihre Entgegensetzung bestimmen kann, sondern durcheinander erläutern muss. Wirkliche Freiheit ist nicht Freiheit *von* Gesetzen, sondern Freiheit *in* Gesetzen; verbindliche Normen sind nicht das, was Freiheit äußerlich beschränkt, sondern das, was Freiheit innerlich verwirklicht. Die Idee der Autonomie, die für die moderne praktische Philosophie seit Rousseau und Kant grundlegend ist, zielt so darauf, Freiheit und Verbindlichkeit in einem Zuge zu artikulieren: durch die Form selbstgegebener Gesetze.

In der paradigmatischen Formulierung der Autonomie bei Kant finden wir beide Seiten dieser Idee entfaltet: Der Autonomiegedanke enthält für Kant zugleich eine Antwort auf das Problem der Bestimmung des „Prinzips der Sittlichkeit“ wie er eine neue Konzeption der Freiheit impliziert. Geht man davon aus, dass die sittlichen Gesetze uns auf eine andere Weise binden als die Gesetze der Natur, so stehen wir vor dem Problem, ihre spezifische Verbindlichkeit genauer zu charakterisieren. Während Objekte der Natur durch ihre bloße Beschaffenheit unter

deren Gesetze fallen, diese Gesetze also ohne weiteres für sie Geltung haben, scheinen die Gesetze der Sittlichkeit ihre Subjekte auf eine andere Weise zu bestimmen: Die Subjekte fallen nicht einfach unter diese Gesetze, sondern werden durch diese verpflichtet. Der Vorschlag der Naturrechtstradition, die Weise dieser Verpflichtung so zu erläutern, dass die Norm als „Befehl eines Oberen“ verstanden und ihre Verbindlichkeit durch den Gehorsam der Subjekte bestimmt wird, kann dabei letztlich nicht überzeugen, da diese Konzeption gültige Gesetze der Sittlichkeit nicht von willkürlichen Vorgaben zu unterscheiden vermag.¹ Alle bisherigen Bemühungen das Prinzip der Sittlichkeit zu bestimmen, sind, wie Kant in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* behauptet, gescheitert, da sie den Menschen zwar durch seine Pflicht an Gesetze gebunden sahen, es sich aber nicht einfallen ließen, „daß er *nur seiner eigenen* und dennoch *allgemeinen Gesetzgebung* unterworfen sei“.² So ist „Pflicht“ zwar der richtige Ausdruck für die Verbindlichkeit der sittlichen Gesetze, die uns in der Tat mit dem Charakter eines Imperativs entgegenreten, aber es handelt sich bei ihnen dennoch nicht um den Befehl einer äußerlichen Instanz, sondern um einen in unserem eigenen Willen gegründeten Imperativ. Unser Wille wird dem Gesetz „so unterworfen, daß er auch als selbstgesetzgebend, und eben um deswillen allererst dem Gesetze (davon er selbst sich als Urheber betrachten kann) unterworfen, angesehen werden muß“.³ Nur in dem Maße, wie der Wille sich selbst als Urheber der Gesetze betrachten kann, ist er den

Gesetzen auch unterworfen. Sie binden ihn nicht heteronom und von außen, sondern autonom und durch ihn selbst. Darin liegt eine entscheidende Neubestimmung des Normativen, die den Raum der normativen Gründe zugleich als ein Reich der Freiheit und Selbstbestimmung zu fassen sucht.⁴ Kant richtet sich mit diesem Erläuterungsversuch nicht nur dagegen, dass uns ein Gesetz deshalb auf normative Weise verpflichtet, weil es von einer übergeordneten Instanz erlassen wurde oder weil wir uns diesem Gesetz willkürlich verschrieben haben. Er wendet sich zugleich gegen die Auffassung, dass eine Norm dadurch verbindlich werden könnte, dass sie in der einen oder anderen Weise durch unsere sinnliche oder rationale Natur vorgegeben ist. Wenn wir zu einer Handlung durch ein Objekt bewegt werden, dem wir aufgrund unserer Natur zuneigen, sei es aufgrund der Natur der „Sinnlichkeit (der Neigung und des Geschmacks), oder [der Natur] des Verstandes und der Vernunft [...], so gäbe eigentlich die Natur das Gesetz“ und die Bestimmung ergäbe sich aus „*Heteronomie* des Willens“.⁵ Nur wenn der Wille selbst – in Absehung von Bestimmungen der äußeren oder inneren Natur, äußerer oder innerer Willkür – das Gesetz gibt, handelt es sich um ein verbindliches Gesetz. Nur das ist *normativ* – statt natürlich oder zwangsweise – verbindlich, was der eigenen Gesetzgebung des Willens entspringt.

Dieser Bestimmung der Verbindlichkeit entspricht unmittelbar eine neue Bestimmung von Freiheit. Freiheit ist nicht einfach bloß abstrakte und negative Freiheit, von allen Bestimmungen absehen und uns unbestimmt machen zu können; sie besteht ebenso wenig in der bloßen Wahl zwischen gegebenen

¹ Wenn dies vermieden werden soll, muss eine andere Quelle der Normativität als der Befehl selbst hinzugezogen werden (i.e. die guten Gründe des Befehlenden). Zu den Paradoxien der Befehlsdefinition von Normen siehe Leibniz' Kritik an Pufendorf in „*Monita quaedam ad Samuelis Puffendorffii Principia*“, in: Georg Wilhelm Leibniz, *Opera Omnia*, Hildesheim: Olms 1990, Bd. IV (englische Übersetzung in Georg Wilhelm Leibniz, *Political Writings*, Cambridge: Cambridge University Press 1988, S. 64–75, insbes. S. 70ff.).

² Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *Werke*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1956, Bd. IV, BA 73.

³ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 71–72.

⁴ Vgl. Robert Brandom, „Freiheit und Bestimmtheit durch Normen“, in diesem Band, S. 61ff. Vgl. zu einer weiteren Bestimmung des Raums der Gründe als eines Reichs der Freiheit, die aus einer ganz anderen Tradition heraus formuliert ist: Jean-Luc Nancy, *L'expérience de la liberté*, Paris: Galilée 1988: Das Wort „Freiheit“ verweist, so Nancy hier, auf „den Sinn selbst des *logos* [...]: die Öffnung eines freien Raums des Sinns.“ (ebd., S. 49, meine Übers.; zweite Herv. hinzugef., T.K.).

⁵ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 94, erste Herv. hinzugef., T.K.

Optionen. Eine Freiheit, die sich allein in der Abstraktion von Bestimmungen beweist, ist für Kant etwas ‚Schreckliches‘, potentiell Zerstörerisches,⁶ während eine Freiheit die bloß zwischen Gegebenem wählt, sich in den Gegenständen ihrer Wahl nur begrenzt verwirklichen kann.⁷ Freiheit wird nur *wirklich*, indem sie sich in selbstgegebenen Bestimmungen ausdrückt: in selbstgegebenen Gesetzen. Diese Neubestimmung expliziert Kant negativ wie positiv: Negativ betrachtet besteht Freiheit darin, dass die Kausalität vernünftiger lebendiger Wesen „unabhängig von fremden sie bestimmenden Ursachen wirkend sein kann“.⁸ Positiv gewendet, erscheint Freiheit als eine „Kausalität nach unwandelbaren Gesetzen, [...] von besonderer Art“: Kausalität nach *selbstgegebenen* Gesetzen.⁹ Die positive Bestimmung der Freiheit wird mithin genau durch den Begriff des (selbstgegebenen) Gesetzes gegeben. Freiheit ist nicht Freiheit *von* Gesetzen, sondern im Gegenteil die „Eigenschaft des Willens, sich selbst Gesetz zu sein“.¹⁰

Kant bestimmt so die normative Verbindlichkeit durch unsere freie Selbstbestimmung und unsere Freiheit durch unsere Fähigkeit, uns selbst Gesetz zu sein – also kurz: Gesetz durch Freiheit und Freiheit durch Gesetz. Kant spitzt diese dop-

pelte Bestimmung in der berühmten These zu, dass „ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“ sei.¹¹

II.

Die Idee der Autonomie reorganisiert somit die Diskussion der Verbindlichkeit des Normativen und das Problem der Freiheit auf tiefgreifende Weise, indem sie die beiden Probleme innerlich verknüpft. Die Anziehungskraft dieser Konzeption liegt auf der Hand, verspricht sie doch, uns von einem Gehorsamsmodell der Normativität ebenso zu befreien wie von einem bloß abstrakten oder reduktiven Begriff der Freiheit. Die Antwort, die die Autonomielehre dabei gibt, richtet sich sowohl auf die basale Frage nach dem, was uns als handelnde Wesen als solche ausmacht, wie darauf, was uns zu guten Handelnden macht. Um überhaupt als Handelnder in Frage zu kommen – um sich im Raum der Gründe zu bewegen, um „einer von uns“ zu sein¹² – muss man in der Lage sein, sich durch Gesetze bestimmen zu lassen, die wir als unsere eigenen betrachten können. Und um gute Handelnde zu sein, müssen wir diese Freiheit der Selbstbestimmung – in uns und anderen – auf besondere Weise zur Verwirklichung bringen.

So bedeutend und weitreichend diese Konzeption ist, so schwierig erweist es sich auf der anderen Seite, genau zu verstehen, wie Freiheit und Normativität in ihr verschränkt sind. Ein Problem, das die gegenwärtige Diskussion und Aneignung der Idee der Autonomie entscheidend prägt, liegt in dem Verdacht, dass die Idee der Autonomie in ihrem Kern von einem Paradox bedroht wird: Wenn wir Autonomie in jenen Begriffen der Selbstgesetzgebung verstehen, die Kant uns nahelegt, dann

⁶ Vgl. hierzu Kants *Vorlesungen zur Moralphilosophie*, Berlin: de Gruyter 2004, die eine gesetzlose Freiheit, die die Handlungen gar nicht determiniert, als „was schreckliches“ (S. 31) apostrophieren und von der Drohung ausgehen, der Mensch könne aufgrund solcher Freiheit „seine Kräfte brauchen [...] sich, andere, und die gantze Natur zu destruieren“ (S. 177). Vgl. hierzu auch Hegels Rede von der „Furie des Zerstörens“ in G.W.F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Theorie-Werkausgabe, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1969–70, Bd. 7, §5.

⁷ Zur Kritik an dieser defizienten Form der Freiheit, in der der Wille von einem gegebenen Inhalt abhängig bleibt, vgl. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 15.

⁸ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 97. Die entsprechende Formulierung der zweiten Kritik lautet: „Unabhängigkeit [...] von aller Materie des Gesetzes“ (Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, in: *Werke*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1956, Bd. IV, A 59).

⁹ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 97. Die entsprechende Formulierung der zweiten Kritik bestimmt Freiheit als „*eigene Gesetzgebung* [...] der reinen, und als solche, praktischen Vernunft“ (ebd., A 59).

¹⁰ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 98.

¹¹ Ebd., BA 99.

¹² Brandom, „Freiheit und Bestimmtheit durch Normen“, in diesem Band, S. 77.

droht sie unversehens in Willkür oder Heteronomie, Gesetzlosigkeit oder Zwang umzuschlagen.¹³ Wenn autonome Gesetze unsere eigenen in dem Sinne sind, dass wir sie uns selbst gegeben haben, dann führt uns das, so der Verdacht, letztlich zu einem Verständnis, in dem wir sie uns entweder willkürlich oder aber geführt durch vorweg gegebene Gründe gegeben haben. Von einem Paradox der Autonomie ist dabei nicht im Sinne einer bloßen Spannung zwischen dem freiheitlichen und dem gesetzlichen Moment die Rede, sondern vielmehr im Sinne einer selbstunterminierenden Konstitution der Autonomie: Eben jene Bedingungen, die Autonomie als Selbstgesetzgebung notwendig zu erfordern scheint, erweisen sich zugleich als Bedingungen der Unmöglichkeit von Autonomie.

Autonomie erfordert, dass wir nur durch solche Gesetze gebunden sind, die wir uns selbst gegeben haben. Sie scheint mithin zu fordern, dass wir im Akt der Gesetzgebung von aller vorweg gegebenen Bestimmung durch externe Vorgaben oder eine in uns eingepflanzte Natur abstrahieren können. Damit Autonomie zur Existenz kommt, scheint somit ein vollkommen ungebundenes Subjekt gefordert zu sein, das sich in einem gesetzlosen Akt das Gesetz allererst gibt. Diese Voraussetzung der Autonomie scheint ihre Möglichkeit aber zugleich gerade in Frage zu stellen: Es scheint unverständlich, wie dieses gesetzlose Subjekt je als durch das Gesetz gebunden vorgestellt werden könnte. Wenn das Gesetz der Autonomie aus einem gesetz-

losen Akt der Einsetzung herrührt, dann bleibt unklar, was das Subjekt des Gesetzes davon abhalten sollte, sich von dem Gesetz wieder zu lösen und ein neues zu erlassen. Die Bedingung der Möglichkeit der Autonomie – ein ungebundener Urheber des Gesetzes – scheint sich hier als Bedingung der Unmöglichkeit von Autonomie zu erweisen: Autonomie schlägt in eine Form der Willkür um, dergemäß das Gesetz *nicht als solches* gilt, *sondern aufgrund eines willkürlichen Aktes* eines gesetzlosen Subjekts.¹⁴

Dieses Resultat führt uns sogleich zu der Frage, ob wir die Einsetzung oder Gebung des Gesetzes anders erläutern können. Die Idee der Autonomie scheint – wie uns gerade deutlich wurde – nicht nur zu erfordern, dass das Subjekt im Moment der Einsetzung des Gesetzes nicht durch etwas Äußeres bestimmt wird. Es scheint zugleich zu fordern, dass das Subjekt darin nicht willkürlich oder gesetzlos operiert. Es scheint so ein Erfordernis, dass das Subjekt im Moment der Einsetzung des Gesetzes über Gründe für die Einsetzung verfügt. Wenn aber nun das Subjekt durch Gründe dazu bewegt wird, das Gesetz einzusetzen, dann scheint bereits ein Gesetz zu bestehen, das ihm Gründe dazu gibt, das Gesetz zu erlassen. Das selbstgesetzte Gesetz scheint in diesem Sinne von einem vorausgehenden Gesetz abhängig, das nicht in der selben Weise frei eingesetzt ist. Die Bedingung der Möglichkeit der Autonomie – eine nicht-willkürliche, begründete Einsetzung des Gesetzes – erweist sich so erneut als Bedingung der Unmög-

¹³ Zum Paradox der Autonomie vgl. neben den Beiträgen in diesem Band insbes. Robert Pippin, „Hegel’s Practical Philosophy: The Actualization of Freedom“, in: Karl Ameriks (Hg.), *Cambridge Companion to German Idealism*, Cambridge: Cambridge University Press 2000, S. 180–199, insbes. S. 192; John McDowell, „Self-Determining Subjectivity and External Constraint“, in: Karl Ameriks und Jürgen Stolzenberg (Hg.), *Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus*, Bd. 3 (2005), Berlin/New York: Walter de Gruyter 2005, S. 21–37; Robert Pippin, *Hegel’s Practical Philosophy: Rational Agency as Ethical Life*, Cambridge: Cambridge University Press 2008, insbes. S. 65ff.; Susan Meld Shell, *Kant and the Limits of Autonomy*, Cambridge: Harvard University Press 2009, S. 3, 122–159, 338ff.; Robert Brandom, „Autonomy, Community, Freedom“, in: ders., *Reason in Philosophy: Animating Ideas*, Cambridge: Harvard University Press 2009, S. 52–77, insbes. S. 60ff.

¹⁴ Kant selbst diskutiert in der *Metaphysik der Sitten* anhand der Frage von „Pflichten gegen sich selbst“ ein analoges Problem: Er verweist hier auf einen möglichen Widerspruch, der sich in der Idee der Selbstverpflichtung ergibt, wenn man das verpflichtende Ich mit dem verpflichteten als identisch versteht: „Man kann diesen Widerspruch auch dadurch ins Licht stellen: daß man zeigt, der Verbindende (auctor obligationis) könne den Verbundenen (subjectum obligationis) jederzeit von der Verbindlichkeit (terminus obligationis) lossprechen; mithin (wenn beide ein und dasselbe Subjekt sind), er sei an eine Pflicht, die er sich auferlegt, gar nicht gebunden: welches einen Widerspruch enthält.“ (Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, in: *Werke*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1956, Bd. IV, A 63–64.)

lichkeit der Autonomie: Autonomie schlägt in eine Ordnung der Heteronomie um, dergemäß das selbstgegebene Gesetz *nicht als solches* bindend ist, *sondern nur aufgrund eines vorausgehenden Gesetzes*, das nicht selbstgegeben ist.

Autonomie droht mithin in Willkür oder Heteronomie umzuschlagen. Die *Freiheit* der Autonomie – die unbedingte Urheberchaft des Subjekts – und die *Gesetzlichkeit* der Autonomie – die unbedingte Geltung des Gesetzes – scheinen sich jeweils nur auf Kosten des anderen verwirklichen zu lassen. Der Zusammenhang von Freiheit und Gesetz, der die besondere Leistung der Idee der Autonomie war, droht mithin sich aufzulösen.

III.

Dieser Band versammelt einige zentrale Beiträge jener Debatte, die sich ausgehend von der Diagnose eines solchen Paradoxes der Autonomie entfaltet hat. Die Beiträge diskutieren auf kontroverse Weise, inwiefern die Konzeption der Autonomie tatsächlich durch das beschriebene Paradox gefährdet wird, wie dieses Paradox näher zu verstehen sein mag und wie es sich vermeiden oder so entfalten lässt, dass es die Idee normativer Selbstbestimmung nicht zersetzt. Mit dieser Diskussion steht die Frage auf dem Spiel, ob sich Normativität und Freiheit tatsächlich in der Vorstellung selbstgegebener Gesetze verknüpfen lassen oder ob dieser Versuch unweigerlich entweder zu einer Infragestellung von Normativität oder Freiheit führt: ob also hinter der scheinbaren Normativität autonomer Gesetze bloß kontingente Setzung liegt und ob die Freiheit der Selbstbestimmung lediglich eine verdeckte und raffinierte Form der Herrschaft darstellt.¹⁵

¹⁵ Die Infragestellung der Normativität wird häufig dort zum Problem gemacht, wo die Vorstellung kritisiert wird, dass autonome Normen solche sind, die wir selbst erst instituierten – siehe dazu etwa McDowells Kritik an Brandom und die These, dass wir

Eröffnet wird der Band von einem Text Terry Pinkards, der das Paradox der Autonomie als „kantisches Paradox“ bekannt gemacht hat. Pinkard weist hier das Paradox anhand von Kants Konzeption der Autonomie auf und erläutert, wie es sich mit den Mitteln der hegelschen Philosophie so fassen lässt, dass es begreifbar und lebbar wird. Die Konstellation der Autonomie muss, wie Pinkard argumentiert, in sozialen Termini begriffen und in der Dimension ihrer geschichtlichen Herausbildung rekonstruiert werden. Durch die soziale und temporale Entfaltung der Konstellation der Selbstgesetzgebung soll deutlich werden, wie man die Selbstgegebenheit des Gesetzes anders verstehen kann, denn als gegründet auf einen einzelnen ungebundenen Akt.¹⁶

Auch Robert Brandom zeichnet in seiner Rekonstruktion der Idee der Autonomie einen Weg nach, der von Kant zu Hegel führt. Die kantische Idee, dass Freiheit Beschränkung gerade nicht entgegengesetzt ist, sondern vielmehr in einer Form von Beschränkungen bestimmter Art besteht, wird von Brandom zwar nicht explizit als paradox bezeichnet;¹⁷ sie scheint aber in dem Sinne problematisch, dass die bei Kant gefasste Idee um das durch Hegel entfaltete Konzept „expressiver“ Freiheit ergänzt werden muss, um zu sehen, inwiefern Autonomie nicht

die Autorität von Normen nicht als unsere Schöpfung verstehen können, sondern als bloße Anerkennung *einer ohnedies schon bestehenden Autorität* deuten müssen – McDowell, „Self-Determining Subjectivity and External Constraint“, S. 35–36. Diese Empfehlung scheint nicht ganz ungeeignet, der komplementären Sorge neue Nahrung zu geben, dass das Subjekt der Autonomie eigentlich nur ein Subjekt des Gehorsams ist. Zum Verdacht, dass Autonomie eine Form introjizierter Herrschaft ist, vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993.

¹⁶ Eine in vielen Hinsichten parallele Entfaltung des kantischen Paradoxes mit hegelschen Mitteln schlägt Robert Pippin vor: „[Hegel's] developmental approach, or retrospective reconstruction of what we hold each other to, and how we alter such norms, [...] makes much clearer than in Kant how we could be said to become, *collectively* and *over time*, the 'authors' of the ties that bind.“ (Pippin, „Hegel's Practical Philosophy: The Actualization of Freedom“, S. 192, Herv. hinzugef., T.K.)

¹⁷ Vgl. auch Brandom, „Autonomy, Community, Freedom“, S. 60: „On this account, far from being incompatible with constraint, freedom *consists* in a distinctive kind of constraint: constraint by norms. This sounds paradoxical, but it is not.“

nur unseren Eintritt in eine neue Weise des Bestimmtwerdens darstellt, sondern zugleich befähigenden Charakter besitzt und uns Freiheiten eröffnet, die uns sonst verstellt blieben.

Vor dem Hintergrund dieses Bildes einer kantischen Paradoxie, die mit hegelschen Einsichten aufgelöst oder entfaltet werden kann,¹⁸ ergeben sich nun zwei mögliche Richtungen der Reaktion, die in den weiteren Beiträgen des Bandes besprochen werden: Man mag – wie Sebastian Rödl das in seinem Beitrag tut – bestreiten, dass das Paradox bei Kant wirklich gegeben ist und versuchen mit Kants eigenen begrifflichen Mitteln eine Konzeption der Autonomie zu formulieren, die nicht paradoxal ist.¹⁹ Man mag umgekehrt – wie Judith Butler und Christoph Menke das in ihren Beiträgen tun – aufzuweisen versuchen, dass eine irreduzible Dialektik von Freiheit und Gesetz auch bei nachkantischen Autoren mit Notwendigkeit wiederauftaucht. Die weitergehende Frage besteht dann darin, in welchen genauen Formen das Paradox sich manifestiert und wie diese Formen so zu entfalten und wenden sind, dass sie Freiheit und Gesetz nicht verunmöglichen, sondern in ihrer Spannung ermöglichen.

¹⁸ Vgl. zu diesem Weg von Kant zu Hegel schon Dieter Henrich, der darauf hinweist, dass der Idealismus, der auf Kant folgte, als ein Versuch gedeutet werden kann, die „paradoxe Formel“ („Das Problem der Grundlegung der Ethik bei Kant und im spekulativen Idealismus“, in: Paulus M. Engelhardt, *Sein und Ethos*, Mainz: Grünewald 1963, S. 382) oder den „Widerspruch“ („Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft“, in: Gerold Prauss, *Kant*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1973, S. 249) zu entfalten, den der Idealismus in Kants Fassung der Autonomie ausmacht.

¹⁹ Sebastian Rödl stellt dabei zudem in Frage, ob das Konzept der Autonomie tatsächlich genuin modern ist, und schlägt vor, es in den Zusammenhang der aristotelischen Philosophie zurückzustellen. Zu weiteren Versuchen, Kants eigene Konzeption als nicht-paradoxal darzustellen, vgl. Christine Korsgaard, die in *The Sources of Normativity* (Cambridge: Cambridge University Press 1996, S. 98) Kants Konzeption nicht als Ursprung, sondern als *Lösung* eines Regressproblems darstellt und in *Self-Constitution* (Oxford: Oxford University Press 2009, S. 41ff.) an die Stelle des Paradoxes der Selbstgesetzgebung ein Paradox der Selbstkonstitution treten lässt, das sich aber mit aristotelischen Mitteln lösen lassen soll.

IV.

Unabhängig von dem Dissens darüber, ob Kant dem Paradox der Autonomie unterliegt oder bereits selbst die notwendigen Mittel zu dessen Vermeidung oder Entfaltung an die Hand gibt, scheint es zumindest eine gewisse Übereinstimmung mit Blick darauf zu geben, was das Paradox in seiner unlösbaren Form wachruft: es ist die *legislatorische Vorstellung der Autonomie*. Die Deutung von Autonomie als Selbstgesetzgebung veranlasst uns dazu anzunehmen, dass wir uns nur insofern als Urheber des Gesetzes verstehen können, wie wir das Gesetz in einem institutierenden Akt erlassen haben. Wir stellen uns ein Subjekt vor, das entweder in einem souveränen und ungebundenen oder aber in einem von schon bestehenden Gründen gebundenen Akt das Gesetz gibt und so Autonomie an ihrem Ursprung zur Willkür oder Heteronomie werden lässt. Die Frage, die sich vor diesem Hintergrund stellt, ist, ob es uns gelingen kann zu explizieren, inwiefern wir uns als Urheber des Gesetzes betrachten können – inwiefern also das Gesetz Ausdruck unserer Freiheit ist –, ohne annehmen zu müssen, dass wir uns das Gesetz in einem begründenden Akt gegeben haben. Neben der Formulierung, dass der Wille sich das Gesetz gibt, verwendet Kant bekanntlich auch die Redeweise, dass der Wille seiner *eigenen* Gesetzgebung untersteht²⁰ oder dass der Wille *sich selbst Gesetz ist*.²¹ Um ein Gesetz zu haben, das mir zueigen ist, oder um mir selbst Gesetz zu sein, scheint es nicht zwingend erforderlich, dass ich mir dieses Gesetz in einem einzelnen – entweder ungebundenen oder gebundenen – Akt gegeben habe. Es scheint vielmehr zu verlangen, dass die Gesetze, denen ich hier folge, das, was mir eigen ist, ausdrücken; und es scheint zu implizieren, dass das, was ich bin, selbst den Charakter des Gesetzes annimmt: Ich

²⁰ Siehe Christoph Menke, „Autonomie und Befreiung“, in diesem Band, S. 152ff.

²¹ Siehe Sebastian Rödl, „Selbstgesetzgebung“, in diesem Band, S. 97ff.

bin mir selbst nicht nur ein Faktum, eine Geschichte, ein Anzahl von limitierenden Bedingungen; ich bin von der Form, dass ich mir selbst Gesetz sein kann. Die Freiheit des Gesetzes hängt gemäß diesen Bestimmungen nicht am *Ursprung* des Gesetzes – daran, dass es aus einem bestimmten Akt der Einsetzung hervorgeht –, sondern besteht in einem bestimmten *Modus* seiner Wirkung: in einer bestimmten Beziehung von Subjekt und Gesetz, die in ihm realisiert ist. Das Subjekt ist eben insofern durch das Gesetz gebunden, wie es dieses Gesetz als sein *eigenes* weiß und wie es also durch das Gesetz sich selbst Gesetz ist.²²

Lehnt man das „Bild“²³ oder die „Metapher“²⁴ der Gesetzgebung zur Vermeidung der Paradoxie der Autonomie in dieser Weise ab, stellt sich allerdings die Frage, in welcher Weise man statt dessen genauer erläutern kann, was es heißt und wie es zu erreichen ist, normativen Anforderungen in einer solchen Weise gegenüberzustehen, dass sie meine eigenen sind und dass ich in ihnen mir selbst Gesetz bin. Wenn dies nicht dadurch erreicht wird, dass ich mir diese Normen selbst gegeben oder diesen Normen selbst in einem freien Akt Autorität verliehen habe – was dann heißt es und wie dann kommt es, dass sie meine eigenen sind?

Um dies zu beantworten, wählen verschiedene Versuche ein neues Bild: Statt der Einsetzung eines Gesetzes, geht es um den Erwerb, die Aneignung und das Verfügen über Praktiken. Statt (1) die Freiheit in der Einsetzung des Gesetzes zu lokalisieren, wird unsere Urheberschaft an den autonomen Gesetzen mit-

hin in Termini der Aneignung, des Ausdrucks oder des praktischen Selbstbewusstseins expliziert,²⁵ und statt (2) die normativen Verbindlichkeiten als Gesetze zu fassen, werden sie in Termini von Praktiken aufgefasst, die konstitutiven Regeln unterliegen.²⁶ Das Problem der Verwirklichung der Autonomie stellt sich so nicht mehr als das Problem dar, wie ich mich an ein selbst erlassenes Gesetz binden kann, als vielmehr als das Problem einer Teilhabe an Praktiken, die so geartet ist, dass ich mich in dieser Teilhabe zugleich als ‚Urheber‘ der Normen dieser Praktiken verstehen kann, denen ich mich unterwerfe.

(1) Wenn unsere Urheberschaft an den normativen Anforderungen, denen wir unterstehen, darin liegt, dass wir sie als unsere „eigenen“ fassen können, dann gilt es zunächst festzuhalten, dass es sich dabei nicht darum handelt, dass uns etwas einfach in dem Sinne zueigen wäre, dass es Teil der uns gegebenen Natur wäre. Das würde uns zu einer Form von Heteronomie zurückführen. Wenn wir die Redeweise verwenden wollen, dass das Gesetz mein eigenes in dem Sinne ist, dass es ‚aus meiner eigenen Natur entspringt‘, dann muss „Natur“ hier eine andere Bedeutung annehmen. Es kann sich nicht um eine gegebene Natur, sondern muss sich um eine selbst-konstituierte Natur handeln, eine Natur, an deren Hervorbringung und Erhaltung ich selbst beteiligt bin. Es handelt sich bei autonomen Gesetzen um meine eigenen Gesetze mithin in dem Sinne, dass ich mich auf diese Gesetze in der ersten Person beziehen kann: sie sind mir in dem Sinne zueigen, dass ich in den Gesetzen so Ausdruck finde, dass ich darin mir selbst Gesetz bin.

²² Vgl. hierzu auch Stephen Engstrom, der in *The Form of Practical Knowledge*, Cambridge: Harvard University Press 2009 die kantische Figur der Selbstgesetzgebung eben durch die besondere Form der Beziehung von Subjekt und Gesetz rekonstruiert: Bei Gesetzen der Autonomie fallen Subjekt und Objekt des Gesetzes zusammen, und die Wirksamkeit des Gesetzes ist davon abhängig, dass das Gesetz von seinem Objekt gewusst wird: „For a law whose efficacy, and so whose very being as a law, depends on its being known by the beings whose existence it can determine is precisely a self-legislated law. Just as practical knowledge is self-knowledge, so practical legislation – the legislation of practical law – is self-legislation“ (S. 136).

²³ McDowell, „Self-Determining Subjectivity and External Constraint“, S. 34.

²⁴ Pippin, *Hegel's Practical Philosophy*, S. 70, 72.

²⁵ Zur Explikation in Termini des Selbstbewusstseins vgl. Sebastian Rödl, *Self-Consciousness*, Cambridge: Harvard University Press 2007, 120ff.; Engstrom, *The Form of Practical Knowledge*, S. 134ff.; zur Explikation in Begriffen von Initiation und Aneignung vgl. McDowell, „Self-Determining Subjectivity and External Constraint“, S. 36; Christoph Menke, „Autonomie und Befreiung“, in diesem Band, S. 163ff.

²⁶ Vgl. Terry Pinkard, „Tugend, Moral und Sittlichkeit. Von Maximen zu Praktiken“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 49.1 (2001), S. 65–87; Brandom, „Freiheit und Bestimmtheit durch Normen“, in diesem Band, S. 63ff.; Menke, „Autonomie und Befreiung“, in diesem Band, S. 150ff.

Normativ verbindlich ist in diesem Sinne ein Gesetz genau in dem Maße, wie ich es mir in der Weise aneignen kann, dass ich mich darin selbst konstituieren, dass ich es als Ausdruck meiner selbst verstehen kann. Es wird sich in diesem Sinne zwar nicht um ein Gesetz handeln, das ich souverän erlassen habe, aber doch um ein Gesetz, das von mir nicht zu trennen ist, weil es mich ausmacht. Es ist die Teilhabe an Praktiken, in denen ich mich selbst als Handelnder bestimmter Art konstituiere, Normen aneigne und ein praktisches Selbstverhältnis ausbilde, die es mir erlaubt, mir selbst Gesetz zu sein. Das Problem der Verwirklichung der Autonomie stellt sich so als eines der Konstitution eines selbstbewussten Subjekts und damit als ein Problem des Erwerbs und der Aneignung von Praktiken dar.

Es besteht dabei innerhalb der Diskussion erheblicher DisSENS darüber, wie problematisch die Konstitution eines solchen Selbst erscheint und auf welche Weise der Prozess der Herausbildung des Selbst und der Aneignung der Normen in die resultierende Form, in der die Normen als „meine eigenen“ gewusst werden, eingehen. Während für die eine Seite die Konstitution eines derart auf sich selbst bezogenen Subjekts irreduzible Verwerfungen zur Folge hat und wirkliche Autonomie eine stete Aufgabe der Aneignung und der Entunterwerfung impliziert, scheinen die Prozesse der Herausbildung in anderen Beschreibungen den Charakter einer bloßen Vorgeschichte zu haben, die die resultierende Form nicht berührt.

(2) Der Vorstellung, dass das Freiheitsmoment nicht auf einer Setzung beruht, sondern in einem Prozess der Aneignung wurzelt und auf ein Zueigenhaben zielt, entspricht die Vorstellung, dass die Form, in der die normative Verbindlichkeit erscheint, nicht den Charakter abstrakter und formaler Gesetze besitzt, sondern besser in der Form von Praktiken zu verstehen ist. Anhand von Praktiken wird deutlich, wie die Unterwerfung unter die Gesetze den Unterworfenen allererst zu einem Handelnden macht und wie die Unterwerfung zugleich befähigend

wirkt, indem sie dem Unterworfenen Handlungsmöglichkeiten eröffnet, die ihm außerhalb des Reichs des Normativen verschlossen wären. Brandom drückt dies so aus, dass der Verlust negativer Freiheit sich „als eine Goldgrube positiver Freiheit“ erweist,²⁷ Beschränkungen mithin als Voraussetzung unvorhergesehener Möglichkeiten und Zwänge als Ausgangspunkt einer Praxis „expressiver Freiheit“ erscheinen.²⁸

Anhand von Praktiken wird dabei zugleich unmittelbar die soziale Dimension des Autonomieproblems deutlich: Ein Gesetz als meines zu konstituieren, gelingt nur insofern, wie ich an einer Praktik auf bestimmte Weise teilhaben kann. Diese Form der Teilhabe erfordert, dass meine Initiation in die Praxis mehr ist als reine Disziplinierung, durch die ich mechanische Gewohnheiten annehmen kann; die Initiation muss mich vielmehr schließlich zu einem kompetenten Teilnehmer der Praxis machen, der in der ersten Person zu sagen vermag, wie „wir“ in dieser Praxis vorgehen (sollten). Auch wenn jede Praxis Unterweisung verlangt, so muss es, wenn es sich um eine autonome Praxis handelt, einen Punkt geben, an dem die Unterweisung überschritten wird.

Das Paradox der Autonomie führt so zu einem veränderten Verständnis von Autonomie, das die in der Idee der Autonomie gefassten Probleme und Herausforderungen nicht beruhigt, sondern auf eine neue Weise zur Entfaltung bringt. Versteht man Autonomie als eine bestimmte Form der Teilhabe an Prak-

²⁷ Brandom, „Autonomy, Community, Freedom“, S. 75.

²⁸ Siehe Brandom, „Freiheit und Bestimmtheit durch Normen“, in diesem Band, S. 81; vgl. hierzu auch eine erstaunlich ähnliche Formulierung bei Judith Butler, „What is Critique?“, in: David Ingram (Hg.), *The Political: Readings in Continental Philosophy*, London: Basil Blackwell 2002: Eine kritische, befreiende Praxis zeigt sich als „practice that seeks to yield artistry from constraint“ (ebd., S. 226). Ein Unterschied zu Brandom besteht hier darin, dass Butler zufolge diese expressive Freiheit zugleich gegen die normativen Beschränkungen verwirklicht werden muss, von denen sie ausgeht: „The self [...] is compelled to form itself within practices that are more or less in place. But if that self-forming is done in disobedience to the principles by which one is formed, then virtue becomes the practice by which the self forms itself in desubjugation, which is to say that it risks its deformation as a subject, occupying [an] ontologically insecure position“ (ebd., S. 226).

tiken, dann stellt sich auf neue Weise die Frage nach der Genese und Struktur eines autonomen Subjekts²⁹ sowie die Frage nach der Formierung eines sozialen Raums, der Autonomie möglich macht.³⁰

V.

Wie ist die Reformulierung des Problems der Selbstgesetzgebung in Termini der Teilhabe an einer Praxis nun aber mit Blick auf das Paradox der Autonomie zu verstehen? Löst diese Reformulierung der Autonomie das Paradox auf? Sie soll (und kann) zweifellos eine bestimmte unproduktive Form des Paradoxes, die uns zwischen Willkür und Heteronomie unvermittelt oszillieren lässt, vermeiden. Unter den Beiträgern des Bandes bleibt jedoch kontrovers, inwiefern das veränderte Verständnis die in der Paradoxie zugespitzten Spannungen im Konzept der Autonomie beseitigen kann und inwiefern nicht vielmehr ein Auseinandertreten des Freiheits- und des Gesetzmoments ein notwendiges Moment in der Verwirklichung der Autonomie darstellt. Ein Teil der Beiträge deutet die Figur der Autonomie als irreduzibel dialektisch und mithin als angewiesen auf ein Spannungsverhältnis von Freiheit und Gesetz, das an der Autonomie immer wieder – wenn auch nicht unvermittelt – Momente der Heteronomie und der Willkür hervortreten lässt.³¹ Man kann die Betonung dieser Dialektik als eine

Antwort auf eine der Paradoxie komplementäre Gefahr deuten: als Antwort auf die Gefahr, dass die Idee der Autonomie zu einer bloßen Tautologie von Selbst und Gesetz wird, die uns weder die Wirklichkeit der Freiheit noch die Verbindlichkeit der Normen verständlich zu machen vermag. Wenn die Idee der Autonomie uns schlicht anweist, Freiheit und Gesetz für einerlei zu halten, löst sie das Problem von Normativität und Freiheit womöglich nur dadurch, dass sie beide auf eine kurzschlüssige Weise zur Deckung bringt. Wenn die Freiheit eines Selbst sich darin verwirklicht, durch ein Gesetz bestimmt zu sein, das sein eigenes ist, und das Gesetz seine Wirklichkeit darin erlangt, in der Bestimmung eines freien Willens Ausdruck zu finden, wenn es mit anderen Worten als eine Errungenschaft zu betrachten ist, wenn dies tatsächlich der Fall ist, können wir nicht von der Ununterschiedenheit von Freiheit und Gesetz ausgehen, sondern müssen vielmehr von der Differenz zwischen freiem Selbst und bindendem Gesetz unseren Ausgang nehmen. Die Dialektik von Freiheit und Gesetz kann dabei so irreduzibel erscheinen, dass die Verwirklichung der Autonomie immer auch erfordert, dass Freiheit und Gesetz auseinander treten und sich partiell gegeneinander verwirklichen.³²

Die komplexe Dialektik von Freiheit und Gesetz genauer zu untersuchen, die Weisen ihres Mit-, Gegen- und Durcheinanders zu präzisieren und der Bedrohung der Dialektik durch Paradox wie Tautologie nachzugehen, ist das Ziel dieses und der folgenden Bände der Serie „Freiheit und Gesetz“.³³

²⁹ Siehe dazu neben Butler, „Das Paradox der Subjektivation“, in diesem Band, S. 113ff., insbesondere Zupančič, die das Subjekt der Freiheit als irreduzibel geteiltes rekonstruiert – Alenka Zupančič, „The Subject of Freedom“, in: dies., *Ethics of the Real*, London: Verso 2000, S. 21–41.

³⁰ Vgl. exemplarisch hierzu im Anschluss an Hegel Frederick Neuhouser, *The Foundations of Hegel's Social Theory*, Cambridge: Harvard University Press 2000; Axel Honneth, *Leiden an Unbestimmtheit*, Stuttgart: Reclam 2001; Robert Pippin, *Hegel's Practical Philosophy*, Part III.

³¹ Darin besteht auch der Ausgangspunkt des zweiten Bandes der Reihe „Freiheit und Gesetz“, der dem Begriff der Willkür gewidmet ist. Siehe Juliane Rebentisch und Dirk Setton (Hg.), *Willkür. Freiheit und Gesetz II*, Berlin: August Verlag 2011.

³² Zu Entwürfen einer inneren Widerwendigkeit der Autonomie vgl. etwa Adornos negative Dialektik der Freiheit, Derridas Modell der Autoimmunität oder Butlers Ethik der Entunterwerfung im Anschluss an Foucault.

³³ Der Verfasser dankt der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Gewährung eines Feodor Lynen-Forschungsstipendiums, das die Arbeit an diesem Band ermöglicht hat. Die Herausgeber danken Mareike Schwarzwälder für ihre redaktionelle Mitarbeit an diesem Band.